

**ANLAGE ZUM MANTELARIFVERTRAG  
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS (TV HELIOS)  
„ANWENDUNGSVEREINBARUNG SERVICEUNTERNEHMEN“  
VOM 16. JANUAR 2007 (TV HELIOS-ANWENDUNG)**

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH  
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand  
- nachfolgend ver.di genannt -**

andererseits

- (1) Vereinbarungen zu § 26 (Erholungsurlaub), § 25 (Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss) und § 29 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) TV HELIOS

Auf Grund der schwierigen Konkurrenzsituation im Servicebereich der Krankenhäuser (Wirtschafts- und Versorgungsdienst, Catering, Technik) sowie der sich dadurch immer wieder abzeichnenden Gefahr für den Wegfall der Arbeitsplätze durch Verlust des Serviceauftrages auch für die Serviceunternehmen des HELIOS Konzerns besteht zwischen den Tarifpartnern Einvernehmen, den vom Geltungsbereich des TV HELIOS erfassten Serviceunternehmen (HELIOS Catering GmbH, HELIOS Service GmbH, KTT Krankenhaus-Technik Thüringen GmbH) durch eine Anwendungsvereinbarung zum TV HELIOS die eigenständige Möglichkeit zur Verhandlung eines speziellen Tarifvertrages auf örtlicher oder regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweils unternehmens- und/oder auftragsspezifischen Situation und Bedürfnisse zu eröffnen. Zu diesem Zweck können durch örtlichen oder regionalen Tarifvertrag die nachfolgend benannten oder dort tatbestandlich in Bezug genommenen Regelungen des TV HELIOS abgeändert werden:

- a) Zahlung eines Krankengeldzuschusses (§ 25 Abs. 2 TV HELIOS),
  - b) Dauer des Erholungsurlaubs (§ 26 Abs. 3 TV HELIOS i. V. m. Anlage 26.3),
  - c) Kündigungsfristen (§ 29 Abs. 4 TV HELIOS).
- (2) Die Öffnungsklausel für örtliche oder regionale Tarifverhandlungen durch Anwendungsvereinbarung gemäß vorstehender Ziffer 1 bezweckt, den Unternehmen jeweils die Gelegenheit zu geben, während eines jeweils spezifisch zu definierenden Restrukturierungszeitraumes die Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit herzustellen, um damit die Arbeitsplätze zu sichern und den Erhalt der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmens oder dessen Betriebe – ganz oder teilweise – zu gewährleisten.
- (3) Für den Abschluss eines örtlichen oder regionalen Tarifvertrages gemäß vorstehenden Ziffern 1 und 2 sind jeweils die nachfolgenden Eckpunkte von den Tarifpartnern durch entsprechende Regelungen jeweils unter Abwägung der Interessen von Arbeitgeber und Beschäftigten zu beachten:
- a) Während der Laufzeit eines Tarifvertrages nach Ziffern 1 und 2 sind für den von der Restrukturierungsmaßnahme konkret betroffenen Unternehmensbereich oder Unternehmensbetrieb(steil) eine auftragsbedingte Neu- oder Umgründung sowie damit vergleichbare Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, welche für die Beschäftigten jeweils die Rechtsfolgen des § 613 a BGB auslösen, auszuschließen.
  - b) Während der Laufzeit eines Tarifvertrages nach Ziffern 1 und 2 sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen gegenüber den von der Restrukturierungsmaßnahme betroffenen Beschäftigten, auszuschließen.
  - c) Inhalt und Umfang der Regelungen nach vorstehenden lit. a) und b) sind im Detail Bestandteil der Verhandlungen über den Tarifvertrag gemäß Ziffern 1 und 2.

- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Anforderung des Bedarfes einer Verhandlung über einen Tarifvertrag nach Ziffern 1 und 2 den Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit für den Abschluss eines solchen Tarifvertrages sowie die möglichen Alternativen bei Nichtabschluss eines solchen Tarifvertrages darzulegen. Ver.di verpflichtet sich, unverzüglich nach Anforderung die Verhandlung über einen solchen Tarifvertrag für das Unternehmen oder den benannten Unternehmensbereich bzw. Unternehmensbetrieb(steil) mit dem ernsthaften Bestreben nach einer Einigung aufzunehmen.